

Freie Anwaltswahl in der alternativen Streitbeilegung

Domenik Wendt

Agenda

- Einführung
- Rechtliche Grundlagen der freien Anwaltswahl
- Frühere Entscheidungen des EuGH und EFTA-Gerichtshofs zur freien Anwaltswahl
- Neue Maßstäbe durch EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 - C-667/18?
- Auswirkungen auf die Praxis
- Fazit

Einführung

Einführung

- Das Privatversicherungsrecht ist seit Jahrzehnten stark europarechtlich geprägt.
- Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, europäische Bestimmungen insb. aus EU-Richtlinien auf nationaler Ebene umzusetzen.
- Der dabei bestehende Gestaltungsspielraum ist abhängig vom Harmonierungsgrad der jeweiligen EU-Richtlinie.
- Die Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH ist groß – und sie wächst aufgrund immer neuer europäischer Vorgaben stetig an.
- Für den Europäischen Wirtschaftsraum ist zudem die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs maßgeblich.

Einführung

- Im Bereich der Rechtsschutzversicherung sind unterschiedliche auf europäischer Ebene festgelegte Bestimmungen relevant.
- Dies sind insbesondere:
 - Richtlinie 87/344/EWG vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (RechtsschutzversicherungsRL)
bzw.
Richtlinie 2009/138/EG vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvency II-RL),

Rechtliche Grundlagen der freien Anwaltswahl

Rechtliche Grundlagen der freien Anwaltswahl

- Die Europäische Union hat die freie Anwaltswahl im Jahr 1987 mit der Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 lit. a) der RechtsschutzversicherungsRL eingeführt.
- Im Zuge der Neuausrichtung des Versicherungsaufsichtsrechts durch Solvency II im Jahr 2009 hat die Europäische Union den rechtspolitischen Ansatz der freien Anwaltswahl mit nur leichten sprachlichen Änderungen inhaltlich unverändert in Art. 201 Abs. 1 lit. a) Solvency II-RL übernommen.

Rechtliche Grundlagen der freien Anwaltswahl

Art. 4 RechtsschutzversicherungsRL

- (1) In jedem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag ist ausdrücklich anzuerkennen, dass
- a) wenn ein Rechtsanwalt oder eine sonstige nach dem nationalen Recht entsprechend qualifizierte Person in Anspruch genommen wird, um in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren den Versicherten zu verteidigen, zu vertreten oder seine Interessen wahrzunehmen, dem Versicherten die Wahl des Rechtsanwalts oder der sonstigen Person freisteht;
 - b) der Versicherte einen Rechtsanwalt oder, wenn er es vorzieht, und soweit das nationale Recht dies zulässt, eine andere entsprechend qualifizierte Person frei wählen kann, die seine Interessen vertritt, wenn eine Interessenkollision entsteht.

Rechtliche Grundlagen der freien Anwaltswahl

Art. 201 Solvency II-RL (Anm.: Änderungen unterstrichen)

- (1) In jedem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag ist ausdrücklich vorzusehen, dass
- a) wenn ein Rechtsanwalt oder eine sonstige nach dem nationalen Recht entsprechend qualifizierte Person in Anspruch genommen wird, um in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren den Versicherten zu verteidigen, zu vertreten oder seine Interessen wahrzunehmen, es dem Versicherten freisteht, welchen Rechtsanwalt oder sonstige er wählt;
 - b) die Versicherten einen Rechtsanwalt oder, wenn sie es vorziehen, und soweit das nationale Recht dies zulässt, eine andere entsprechend qualifizierte Person frei wählen können, die seine Interessen vertritt, wenn eine Interessenkollision entsteht.

Rechtliche Grundlagen der freien Anwaltswahl

- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die Richtlinienvorgaben zur freien Anwaltswahl unterschiedlich umgesetzt.
- Eine aus der Perspektive der Versicherungswirtschaft eher restriktive Umsetzung der Richtlinienvorgaben fand bzw. findet sich in Deutschland, zunächst in § 158m VVG a.F., jetzt in der identischen Vorschrift des § 127 VVG.

Rechtliche Grundlagen der freien Anwaltswahl

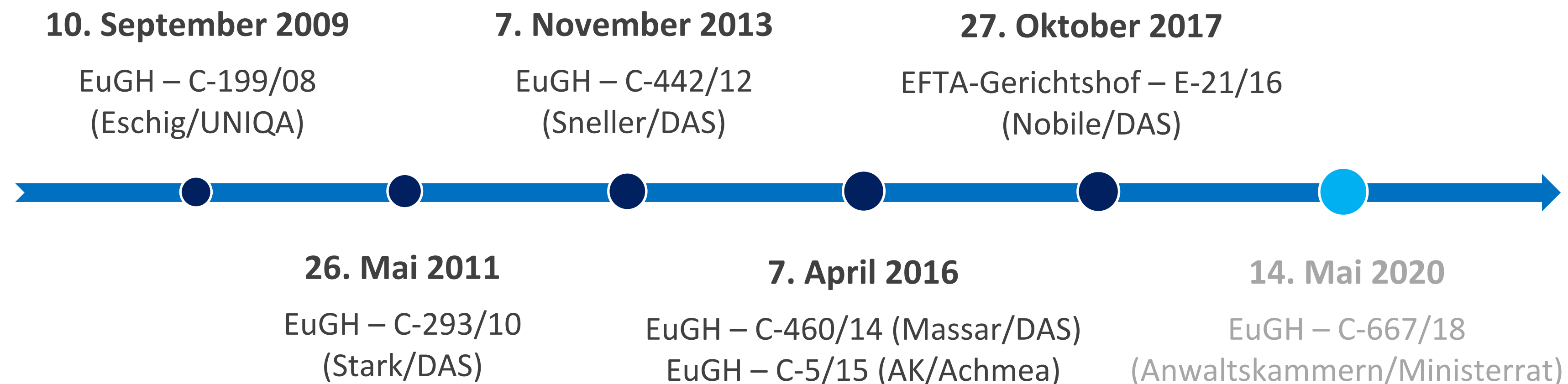
§ 127 VVG

Freie Anwaltswahl

- (1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren den Rechtsanwalt, der seine Interessen wahrnehmen soll, aus dem Kreis der Rechtsanwälte, deren Vergütung der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag trägt, frei zu wählen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für die sonstige Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Anspruch nehmen kann.

Frühere Entscheidungen des EuGH und EFTA-Gerichtshofs zur freien Anwaltswahl

Frühere Entscheidungen zur freien Anwaltswahl

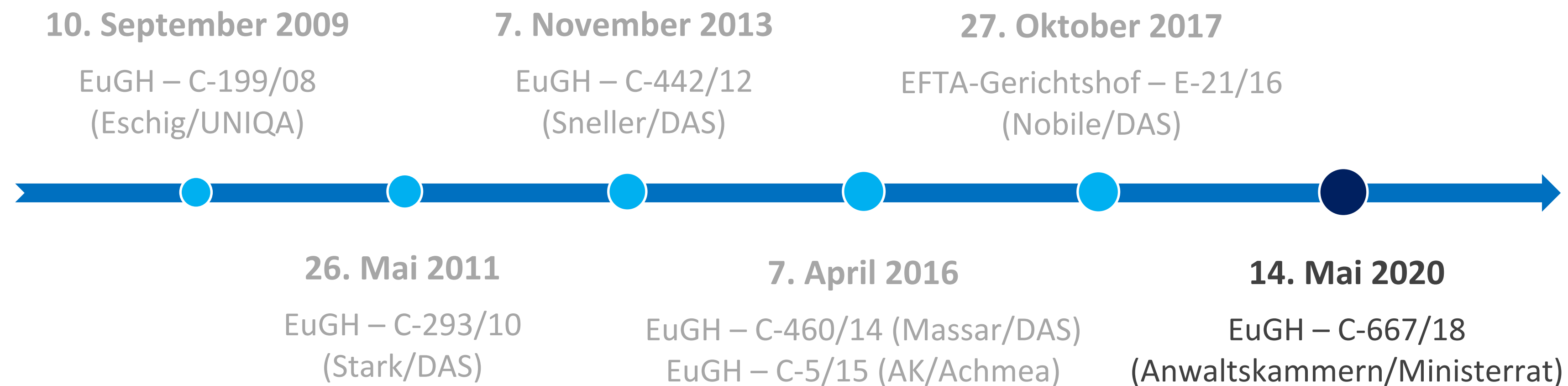


Frühere Entscheidungen zur freien Anwaltswahl

- Zwischenergebnisse:
 - Die auf europäischer Ebene angeordnete Möglichkeit der freien Anwaltswahl ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH und des EFTA-Gerichtshofs in den Mitgliedstaaten der EU/des EWR zu wahren.
 - Die europäischen Bestimmungen lassen Raum für vertraglich vereinbarte Beschränkungen der Kosten.
 - Anreizsysteme im Zusammenhang mit der Wahl des Anwalts durch den Versicherungsnehmer sind möglich; begrenzt werden solche Vereinbarungen durch das sog. Aushöhlungsverbot.
 - Der Begriff „Verwaltungsverfahren“ ist weit auszulegen.

Neue Maßstäbe durch EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 - C-667/18?

Neue Maßstäbe?



Neue Maßstäbe?

- EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 - C-667/18 (Anwaltskammern/Ministerrat)
„Art. 201 Abs. 1 Buchst. a (...) ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Gerichtsverfahren“ in dieser Bestimmung ein gerichtliches oder außergerichtliches Vermittlungsverfahren umfasst, an dem ein Gericht beteiligt ist oder werden kann, sei es bei der Einleitung oder nach Abschluss dieses Verfahrens.“

Neue Maßstäbe?

- Bei der Auslegung des Begriffs berücksichtigt das Gericht
 - zunächst den **Wortlaut** der Bestimmung und - in Ermangelung einer Legaldefinition des Begriffs in den Richtlinienbestimmungen –
 - die mit der Regelung verfolgten **Ziele** sowie
 - ihren **Kontext**.

Neue Maßstäbe?

- **Wortlaut:**
 - Begriff „Verwaltungsverfahren“ sei „im Gegensatz“ zum Begriff „Gerichtsverfahren“ zu lesen.
 - Die Auslegung der Begriffe „Verwaltungsverfahren“ oder „Gerichtsverfahren“ könne nicht dadurch eingeschränkt werden, dass eine Unterscheidung zwischen der vorbereitenden Phase und der Entscheidungsphase eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens vorgenommen werde.

Neue Maßstäbe?

- **Ziele:**
 - Nach 16. EG der Solvency II-RL bestehe die freie Wahl des Rechtsanwalts/des Rechtsvertreters darin, die Interessen der Versicherten angemessen zu schützen → Daher sei keine einschränkende Auslegung angezeigt.
 - Begriff „Verwaltungsverfahren“ sei daher vom EuGH ebenfalls weit ausgelegt worden.
 - Begriff „Verfahren“ erfasse nicht nur die Phase der Klageerhebung vor einem Gericht im eigentlichen Sinne, sondern auch eine ihr vorausgehende Phase, die in eine gerichtliche Phase münden könne.

Neue Maßstäbe?

- **Ziele:**
 - Begriff „Gerichtsverfahren“ könne daher weder auf nicht verwaltungsrechtliche Verfahren vor einem Gericht im eigentlichen Sinne noch durch eine Unterscheidung zwischen der Vorbereitungsphase und der Entscheidungsphase eines solchen Verfahrens eingeschränkt werden.
 - „Jede – auch vorläufige – Phase“, die in ein Verfahren vor einem Gericht münden könne, sei als unter den Begriff „Gerichtsverfahren“ fallend anzusehen.

Neue Maßstäbe?

- **Ziele:**
 - Außergerichtliche Vermittlungsverfahren könnten nicht aufgrund des Umstands, dass sie nicht vor einem Gericht stattfinden, vom Begriff „Gerichtsverfahren“ ausgenommen werden.
 - Solche Vermittlungsverfahren könnten zu einer Vereinbarung zwischen den Parteien führen, die auf Antrag nur einer Partei von einem Gericht „homologiert“ werden → Schutzbedürfnis des Versicherungsnehmers.

Neue Maßstäbe?

- **Kontext:**

- Weiter Geltungsbereich der Regelungen zur Rechtsschutzversicherung bestätige eine weite Auslegung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Rechte der Versicherten.
- Zudem fordere das Unionsrecht selbst die Inanspruchnahme von Vermittlungsverfahren, durch Richtlinie 2008/52/EG (sog. MediationsRL) und Art. 81 Abs. 2 Buchst. g AEUV (Maßnahmen zur „Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten“) → „Es wäre also inkohärent, wenn das Unionsrecht die Anwendung solcher Methoden förderte und gleichzeitig die Rechte der Einzelnen einschränkte, die sich dafür entscheiden, von diesen Methoden Gebrauch zu machen.“

Neue Maßstäbe?

- **Kritik:**
 - Ergebnis: „Gerichtsverfahren“ erfasst „außergerichtliche Verfahren“?
 - Argumente:
 - Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren sind „Gegensätze“?
 - Unterscheidung zwischen der vorbereitenden Phase und der Entscheidungsphase des Verfahrens ist nicht angezeigt?
 - Solvency II-RL erfordert zum Schutz der VN eine weite Auslegung?
 - Erfasst sind alle Verfahren, die in eine gerichtliche Phase münden können?
 - Auch bei außergerichtlichen Vermittlungsverfahren besteht ein Schutzbedürfnis des Versicherungsnehmers?

Neue Maßstäbe?

- **Kritik:**
 - Argumente:
 - Weiter Geltungsbereich der Regelungen zur Rechtsschutzversicherung bedingt eine weite Auslegung der vorgesehenen Rechte der Versicherten?
 - Ist es inkohärent, wenn das Unionsrecht die Anwendung Methoden der alternativen Streitbeilegung fordert und zugleich in diesen Verfahren keine freie Anwaltswahl vorsieht?

Neue Maßstäbe?

- Zwischenergebnisse:
 - Auch der Begriff „Gerichtsverfahren“ ist weit auszulegen.
 - Er umfasst:
 - ✓ **Gerichtliches oder außergerichtliches Vermittlungsverfahren,**
 - ✓ **Gericht ist beteiligt oder kann beteiligt werden,**
 - ✓ **Beteiligung kann bei Einleitung oder nach Abschluss des Verfahrens erfolgen.**
 - Nach Abschluss des Verfahrens kann ein Gericht dadurch am Verfahren beteiligt werden, dass es das Vermittlungsergebnis für vollstreckbar erklärt.

Auswirkungen auf die Praxis

Auswirkungen auf die Praxis

- Regelungen zur freien Anwaltswahl betreffen die Vertragsgestaltung im Bereich der Rechtsschutzversicherung.
- § 127 Abs. 1 Satz 1 VVG ist im Lichte der jüngeren EuGH-Rechtsprechung auszulegen und „Gerichtsverfahren“ ist in diesem Sinne weit zu verstehen.
- Aufgrund von § 127 Abs. 1 Satz 2 VVG keine substantielle Änderung.
- Dem Verständnis müssen auch die Vertragswerke der Rechtsschutzversicherung entsprechen.

Auswirkungen auf die Praxis

- Ziffer. 2.3.3.2. ARB 2021:

Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach 2.3.1.1 und beschränkt auf das Inland.

Auswirkungen auf die Praxis

- Ziffer. 2.3.1.1. ARB 2021:

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten bis zu ... EUR je Mediation für einen von uns vorgeschlagenen Mediator.

Ausnahme: Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann tragen wir dessen Kosten bis zu ... EUR je Mediation.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

Die Kosten für den Mediator übernehmen wir in folgenden Leistungsarten:

- ...

Auswirkungen auf die Praxis

- Ziffer. 4.1.3. ARB 2021:
 - Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
 - Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
 - wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen.
- Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

Auswirkungen auf die Praxis

- Zwischenergebnis:
 - Die ARB 2021 schränken die freie Anwaltswahl insb. im Hinblick auf Mediationsverfahren nicht ein.

Fazit

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Domenik Henning Wendt, LL.M.

Frankfurt University of Applied Sciences

Bürgerliches Recht, Europäisches Wirtschaftsrecht und Europarecht

Research Lab for Law and applied Technologies (ReLLaTe)

Nibelungenplatz 1

60318 Frankfurt a.M.

www.frankfurt-university.de

wendt@fb3.fra-uas.de